

# RS Vwgh 1998/5/19 97/11/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1998

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

43/02 Leistungsrecht

## Norm

ABGB §1092;

ABGB §883;

HGG 1992 §33 Abs1;

## Rechtssatz

Zwar kann ein Bestandverhältnis auch mündlich abgeschlossen werden, doch müssen für dessen behauptetes Vorliegen Nachweise erbracht werden (zB Zahlungsbelege, aus denen sich ergibt, daß die Zahlungen vom WehrPfl als Mieter der gegenständlichen Wohnung getätigt wurden).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997110081.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)